

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Donnerstag, den 23. November 1911.

Nr. 61.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen Seite 617
Berichtigung 678

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. November 1911 beschlossen:

1. Die Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1908 und die Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1909 zu Artikel IIIa des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes treten mit dem 1. Januar 1912 außer Kraft. An ihre Stelle treten von gleichem Zeitpunkt an die anliegenden Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen.
2. Bis zum genannten Zeitpunkt hergestellte zigarettenförmige Erzeugnisse, bei denen die Länge des Tabakstranges oder das Gewicht des Tabakinhalts die in § 5 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen angegebenen Grenzen überschreitet, dürfen von ihren Herstellern noch bis Ende Januar 1912 in der bisherigen Weise versteuert werden. Zigarettenhändlern ist der Verkauf und das Vorrätighalten der in der bisherigen Weise versteuerten Erzeugnisse dieser Art bis Ende März 1912 gestattet. Zu letzterem Zeitpunkt etwa noch vorhandene Vorräte sind nach den neuen Bestimmungen zu versteuern.
3. Die Steuerzeichen alter Art sind so lange weiter zu verwenden, bis die vorhandenen Bestände annähernd aufgebraucht sind.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen nur noch mit neuen Steuerzeichen versehen aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Zollgebietsraum entfernt werden dürfen. Ausnahmen kann das Hauptland in besonderen Fällen zulassen.

Die zu dem hiernach bestimmten Zeitpunkt noch im Besitze von Herstellern und Händlern befindlichen Steuerzeichen alter Art sind binnen einer Woche unter Beifügung einer Aufstellung gemäß § 24 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen an die Hebestellen zurückzuliefern und von diesen in Zeichen neuer Art umzutauschen. Der Austausch erfolgt auch für einzelne Steuerzeichen. Für Zeichen alter Art, die nach Ablauf der Frist zurückgeliefert werden, findet ein Ersatz nicht statt.